

Neu: Die „Ein-Euro-GmbH“

Regelungen in Kürze

In Kürze ist die Gründung einer „Ein-Euro-GmbH“ möglich. Diese neue Gesellschaftsform wurde am 26. Juni 2008 vom Deutschen Bundestag beschlossen. Für diese Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Zusatz „Unternehmensgesellschaft (haftungsbeschränkt)“ ist anders als bei der „richtigen“ GmbH **kein** Stammkapital von 25.000 erforderlich – ein **einziger** Euro reicht aus.

Die „Ein-Euro-GmbH“ muss neben der Bezeichnung GmbH stets den Zusatz „Unternehmensgesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ tragen. Ein Viertel der Gewinne aus der Tätigkeit der „Ein-Euro-GmbH“ sind dem Stammkapital zuzuführen, solange, bis ein Stammkapital von 25.000 Euro erreicht ist. Dieser Anparbetrag darf nur durch einen eventuellen Verlustvortrag aus dem Vorjahr gemindert werden, wenn kein Jahresüberschuss entstanden ist. Außerdem darf er auch zum Ausgleich eines Fehlbetrags verwendet werden, der in einem Jahr entstanden ist.

Für die Gründung einer „Ein-Euro-GmbH“ *kann* mit einem amtlichen „Musterprotokoll“ gearbeitet werden, in dem standardisierte Satzungen für vertragliche und amtliche Zwecke ent-

halten sind. Die Verwendung des „Musterprotokolls“ führt zu niedrigeren Notargebühren. So wird in einem solchen Fall mit Kosten von etwa 120 Euro gerechnet. Das geht aber nur bis zu einer Zahl von maximal drei Gesellschaftern und einem Geschäftsführer.

Das Gesetz tritt am 1. des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft, voraussichtlich also frühestens am 1. August 2008, vielleicht auch erst am 1. September 2008. Der DJV wird hierüber informieren, sobald die Verkündung erfolgt ist.

Was spricht für die „GmbH UG (haftungsbeschränkt)“?

Für viele erscheint es als Zeichen von Professionalität, wenn nicht nur unter dem persönlichen Namen, sondern „als GmbH“ gearbeitet wird. Freilich ist für die „Ein-Euro-GmbH“ der Zusatz „UG (haftungsbeschränkt)“ erforderlich, was nicht gerade imagefördernd wirken dürfte. Da erscheint es ratsamer, gleich die klassische GmbH zu gründen. Die notwendigen 25.000 Euro Stammkapital sollten eine Selbstverständlichkeit für jemanden sein, der/die im Markt als ernstzunehmendes Kapitalunternehmen agieren will.

Was ist bei der Gründung einer „GmbH UG (haftungsbeschränkt)“ zu berücksichtigen?

Haftungsausschluss nur beschränkt

Mit der beschränkten Haftung ist es selbst bei klassischen GmbHs nicht so weit her. Im Regelfall verlangen Banken von den Gesellschaftern oder dem Geschäftsführer (soweit es sich nicht ohnehin um eine Ein-Personen-GmbH handelt) eine persönliche Bürgschaft für Kreditlinien der GmbH, und manche Auftraggeber können, wenn es Probleme gibt, unter Umständen auch die *persönliche Haftung* des Geschäftsführers, die auch bei der GmbH immer im Raum steht, geltend machen. Ein Versteck vor Gläubigern und Haftungsansprüchen ist die GmbH daher nur sehr begrenzt.

Zwangsmitgliedschaft IHK

GmbHs sind Zwangsmitglieder der IHK, d.h. es sind Beiträge an die Kammer abzuführen. Die vor einigen Jahren eingeführten Ausnahmen und Freistellungsregelungen beim Kammerbeitrag für Kleinunternehmer gelten nicht bei GmbHs, auch nicht für „Ein-Euro-GmbHs“.

Gewerbesteuer

GmbHs gelten automatisch als Gewerbe, selbst wenn ihre Tätigkeit auf ein rein freiberufliches Arbeitsfeld ausgerichtet ist. Da GmbHs als Kapitalgesell-

schaften auch nicht in den Genuss eines Freibetrags kommen, müssen GmbH-Gründer in jedem Fall mit Zusatzkosten durch die Gewerbesteuer rechnen.

Bilanzierung

Da GmbHs zur Bilanzierung verpflichtet sind, kann nicht mehr mit der einfachen Einnahme-Überschuss-Rechnung gearbeitet werden. Durch den zusätzlichen Aufwand, der nur durch einen Steuerberater geleistet werden kann, steigen die Steuerberatungskosten deutlich an.

Gewerbeaufsichtsamt

Der Betrieb einer GmbH, die automatisch ein Gewerbeunternehmen darstellt, in der Privatwohnung in reinen Wohngebieten kann Rückfragen und Besuche des Gewerbeaufsichtsamtes mit sich bringen. Unter Umständen werden zusätzliche Müllgebühren oder sogar die Einrichtung von Parkflächen (bzw. die Zahlung von Ablösegebühren) verlangt werden.

Künstlersozialabgabe für sich selbst zahlen

Wer in seiner eigenen GmbH tätig ist und daher seine Honorare rein formal nicht direkt vom Auftraggeber erhält, sondern über seine GmbH „als Honorar“, sorgt dafür, dass sein eigener Auftraggeber derzeit keine Künstlersozialabgabe zahlen muss, da Zahlungen an

GmbHs von der Künstlersozialabgabe ausgenommen sind. Dafür muss die eigene GmbH allerdings Künstlersozialabgabe zahlen auf alle Honorare, die der „Ich-Geschäftsführer/-Gesellschafter“ sich durch die GmbH auszahlen lässt. Damit müssen Journalisten, die eine GmbH betreiben, die Kosten ihrer Sozialversicherung im Endeffekt komplett allein aufbringen.

Sozialversicherungsfreiheit wird vermutet

Derzeit stellen sich die Sozialversicherungsträger unter Einschluss der Prüfdienste der Deutschen Rentenversicherung geradezu ahnungslos in Sachen GmbH. Sobald ein Mitarbeiter eines Betriebs „als GmbH“ tätig ist, wird seitens der Prüfer von einer Selbständigkeit ausgegangen. Das Vorliegen einer „Schein-GmbH“, die in Wirklichkeit nur ein getarntes Beschäftigungsverhältnis ist, wird nicht geprüft. Das ist in den Katalogen der Sozialversicherungsträger explizit geregelt. Damit hat die GmbH für Auftraggeber und Medienhäuser derzeit einen doppelten Vorteil – weder ist Künstlersozialabgabe zu zahlen, noch muss mit einer Feststellung eines Beschäftigungsverhältnisses mit dem Risiko späterer Beitragsnachzahlung gerechnet werden. Der DJV hat diesen Umstand bereits öffentlich kritisiert und gefordert, dass Zahlungen an GmbHs ebenfalls der Künstlersozialabgabe zu unterziehen sind und darüber hinaus die Prüfer standardmäßig unter-

suchen sollten, ob sich nicht hinter GmbHs getarnte sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse verstecken.

Evaluation: Top oder Flop?

Die Rechtsform einer GmbH, auch in der Form einer „Unternehmensgesellschaft (haftungsbeschränkt)“, ist für viele freie Journalisten nachteilhaft, da es zu Mehrkosten führt in Hinblick auf Sozialversicherungskosten, Gewerbesteuer, Steuerberatkosten und Kammermitgliedschaft. Der Vorteil „beschränkter Haftung“ besteht oft nur auf dem Papier. Die scheinbar „formlose“ und „billige“ Gründung mit dem „Musterprotokoll“ wird zudem oft nicht klappen, wenn der Notar zu Recht Gründe für die Notwendigkeit anbringt, bestimmte Spezialfragen besser doch in einem maßgeschneiderten Gesellschaftsvertrag zu regeln. Zugleich besteht das Risiko, dass sich Gründer mit Blick auf den Kostenvorteil von einer Lösung abhalten lassen, die für sie zwar etwas teurer, aber auch sicherer wäre.

Daher gilt es: Wenn Auftraggeber freie Journalisten jetzt dazu drängen, in Form einer „Ein-Euro-GmbH“ oder auch „normalen 25.000-Euro-GmbH“ mit ihnen zusammenzuarbeiten, sollte das mit Hinweis auf die Kosten und Komplikationen abgelehnt werden. Es ist freilich zu befürchten, dass längst nicht alle eine solch starke Position wahrnehmen oder Neueinsteiger in den Be-

ruf über die Rechtsform GmbH versuchen, Aufträge an sich zu ziehen. Eine solche Konkurrenz würde einen massiven Druck auch auf die bisherigen klassischen Freiberufler erzeugen. Hinzu kommt, dass vermutlich eine Reihe von Redakteuren mit dem Ansinnen konfrontiert wird, in Zukunft „als GmbH“ zu arbeiten. Das Gegenargument, man habe kein ausreichendes Eigenkapital, ist vom Tisch. Die Politik ist aufgefordert, ein solches „rat race“ durch geeignete sozialpolitische Maßnahmen zu verhindern.

Auch die FDP hat das Gesetz, allerdings aus ganz anderen Gründen, kritisiert. Die Reputation und Seriosität der GmbH werde beschädigt, auch verlangten Banken von den neuen Mini-GmbHs voraussichtlich persönliche Sicherheiten.

Die FDP wies auch darauf hin, dass keine Notwendigkeit bestehe, mit einer deutschen Rechtsform der englischen „Limited“ Konkurrenz zu machen. Deren Zahl sei insgesamt sogar rückläufig. Weiterhin wurde das Gesetz abgelehnt von den Fraktionen von Bündnis90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE.

Mehr Informationen

Der DJV hat in seinem „Handbuch für Freie“ die verschiedenen Gesellschaftsformen dargestellt, unter denen freie Journalisten arbeiten können. Das Handbuch kann unter www.djv.de/service oder direkt bei mur@djv.de bestellt werden (Lieferung mit Rechnung).

Redaktion: Michael Hirschler
(hir@djv.de, Tel. 0228-2017218)